

Regierungsratsbeschluss

vom 13. März 2012

Nr. 2012/514

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Langendorf

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langendorf vom 28. November 2011 wurde eine Neufassung des Feuerwehrreglements und in diesem Zusammenhang die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 46. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Neufassung des Feuerwehrreglements wird mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 46. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und den übrigen Feuerwehrangehörigen. Im Weiteren kann mit der Erhöhung des Dienstpflichtalters der nötige Bestand gesichert werden. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Langendorf vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 46. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Langendorf beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung für Einwohnergemeinde Langendorf, 4513 Langendorf

Genehmigungsgebühr:	<u>Fr. 200.--</u>	(KST 80991 / 4309000)
	<u>Fr. 200.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011117

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung (2)
Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2, mit der Bitte um Belastung im Kontokorrent)
Kantonale Finanzkontrolle
Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen
Bezirksfeuerwehrverband Solothurn-Lebern, Ivan Fischer, Bielstrasse 123, 4500 Solothurn
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Langendorf, 4513 Langendorf
(Einschreiben)